

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO 651/2014) – Arbeitsunterlage Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zuerst sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO zu prüfen (12 Voraussetzungen / Artikel 1-12) UND dann die für KMU-Beihilfen geltenden Voraussetzungen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO

ALLGEMEINE VEREINBARKEITSVORAUSSETZUNGEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<p>Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Tätigkeiten und Beihilferegelungen mit hoher Mittelausstattung (Absatz 2)</p> <p>Die AGVO gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KMU-Beihilferegelungen mit einer durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung von über 150 Mio. EUR nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten (nach Genehmigung des entsprechenden Evaluierungsplans, der innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung von dem Mitgliedstaat bei der Kommission angemeldet wurde, kann die AGVO weiter für eine solche Beihilferegelung gelten); • Änderungen zu den obengenannten Regelungen, die Auswirkungen auf die Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit der AGVO und wesentliche Auswirkungen auf den Inhalt des genehmigten Evaluierungsplans haben können; • Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren; • Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten. 	
<p>Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Wirtschaftszweige (Absatz 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fischerei und Aquakultur* (im Sinne der VO 1379/2013); • die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*, ausgenommen KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten; • die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>Primärerzeuger weitergegeben wird;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (Beschluss 2010/787/EU des Rates). <p><i>* Wenn ein Unternehmen auch in Bereichen tätig ist, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, gilt die Verordnung für Beihilfen, die für diese Bereiche gewährt werden, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.</i></p>	
<p>Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen nach dem Deggendorf-Grundsatz (Absatz 4)</p>	
<p>Die AGVO gilt nicht für Beihilferegulungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, und nicht für Ad-hoc-Beihilfen für ein solches Unternehmen.</p>	
<p>Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten (Absatz 4)</p>	
<p>Die AGVO gilt nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten.</p>	
<p>Artikel 1 – Ausschluss von Beihilfemaßnahmen, die gegen Unionsrecht verstoßen (Absatz 5)</p>	
<p>Die AGVO gilt nicht für Beihilfemaßnahmen, die zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen Unionsrecht führen, weil sie z. B. Folgendes vorsehen:</p> <p>a) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben oder überwiegend dort niedergelassen sein muss. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.</p> <p>b) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger einheimische Waren verwenden oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nehmen muss.</p> <p>c) Eine Einschränkung der Möglichkeiten der Beihilfeempfänger zur Nutzung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten.</p>	
<p>Artikel 4 – Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen</p>	
<p>Die AGVO gilt nicht für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten:</p>	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none">• Investitionsbeihilfen für KMU: 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben;• KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten: 2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben;• KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen: 2 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr;• Beihilfen für Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen: 2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben. <p>Diese Schwellen dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegelungen oder Fördervorhaben umgangen werden.</p>	
Artikel 5 – Transparenz der Beihilfen	
<p>Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen. Als transparent gelten folgende Gruppen von Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zuschüsse und Zinszuschüsse;b) Kredite, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde;c) Garantien, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Mitteilung der Kommission festgelegten Safe-Harbour-Prämien oder nach einer vor der Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der Garantiemitteilung der Kommission genehmigten Methode berechnet wurde, die sich ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der AGVO geht);d) Steuervergünstigungen, wenn eine Obergrenze vorgesehen ist, damit die geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden;e) rückzahlbare Vorschüsse, sofern der nominale Gesamtbetrag des rückzahlbaren Vorschusses die nach dieser Verordnung geltenden Schwellenwerte nicht übersteigt oder sofern vor der Durchführung der Maßnahme die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents des rückzahlbaren Vorschusses bei	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurde.	
Artikel 6 – Anreizeffekt	
<p>Beihilfen können nur freigestellt werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:<ol style="list-style-type: none">a) Name und Größe des Unternehmens;b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;c) Standort des Vorhabens;d) Kosten des Vorhabens;e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung. <p>→ Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Steuervergünstigungen wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn<ol style="list-style-type: none">a) die Maßnahme einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, undb) die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit eingeführt worden und in Kraft getreten ist; dies gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.	
Artikel 7 – Beihilfefähige Kosten	
<p>Berechnung der Beihilfeintensität</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Berechnung der Beihilfeintensität erfolgt anhand der Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.• Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so entspricht der Beihilfebetrug ihrem Bruttosubventionsäquivalent.• In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden (ebenso wie die beihilfefähigen Kosten anhand der zum Gewährungszeitpunkt geltenden Zinssätze) auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst.	

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none">• Bei Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen wird für die Abzinsung der Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Steuervergünstigung wirksam wird. <p>Beihilfefähige Kosten und Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die beihilfefähigen Kosten sollten durch klare, spezifische und aktuelle Unterlagen belegt werden.	
Artikel 8 – Kumulierung	
<ul style="list-style-type: none">• Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen und der Beihilfehchstintensitäten werden die insgesamt gewährten Beihilfen berücksichtigt. (Absatz 1)• Werden (nicht unter der Kontrolle des Mitgliedstaats stehende) Unionsmittel mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehchstintensitäten oder Beihilfehchsbeträge eingehalten wurden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. (Absatz 2)• Freigestellte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern sie unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen. (Absatz 3 Buchstabe a)• Keine Kumulierung freigestellter Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten, die sich teilweise oder vollständig überschneiden, wenn durch diese Kumulierung die höchste geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste geltende Beihilfebetrags überschritten wird. (Absatz 3 Buchstabe b)• Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehchsbeträge überschritten werden. (Absatz 5)	
Artikel 9 – Veröffentlichung und Informationen	
<ul style="list-style-type: none">• Folgende Informationen müssen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden: (Absatz 1)	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

- a. die in Artikel 11 genannten Kurzbeschreibungen oder ein Link, der Zugang dazu bietet;
- b. der in Artikel 11 geforderte volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme oder ein Link, der Zugang dazu bietet;
- c. die in Anhang III genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR.

Im Falle von Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit sind die in diesem Absatz genannten Informationen auf der Website des Mitgliedstaats zu veröffentlichen, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ihren Sitz hat. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können aber auch beschließen, dass jeder Mitgliedstaat die Informationen über die Beihilfemaßnahmen in seinem Gebiet auf seiner einschlägigen Website bereitstellt.

- Bei Regelungen in Form von Steuervergünstigungen und bei Regelungen, die unter Artikel 16 oder 21 fallen (außer bei KMU, die noch keinen kommerziellen Verkauf getätigt haben), gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die einzelnen Beihilfebeträge in den folgenden Spannen (in Mio. EUR) veröffentlicht: (Absatz 2)
 - 0,5-1
 - 1-2
 - 2-5
 - 5-10
 - 10-30
 - 30 und mehr.
- Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen müssen in standardisierter Form strukturiert und zugänglich gemacht werden (siehe Anhang III) und mit effizienten Such- und Downloadfunktionen abgerufen werden können. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe beziehungsweise für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach dem Abgabetermin für die Steuererklärung zu veröffentlichen und müssen mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen. (Absatz 4)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Die Mitgliedstaaten kommen den Bestimmungen dieses Artikels spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. spätestens am 1.7.2016) nach. (Absatz 6). | |
|---|--|

Begriffsbestimmungen: Artikel 2 (Achtung: Die Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurde geändert.)

Berichterstattung: Artikel 11

Monitoring: Artikel 12

Entzug des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung: Artikel 10

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

B. Besondere Voraussetzungen für KMU-Beihilfen

ARTIKEL 17 INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR KMU	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none">• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:• Beihilfefähige Kosten: (Absatz 2)<ul style="list-style-type: none">– materielle und immaterielle Vermögenswerte;– die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.• Voraussetzungen für die Einstufung als beihilfefähige Kosten: Als beihilfefähige Kosten gelten: (Absatz 3)<ul style="list-style-type: none">– Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder– der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:<ul style="list-style-type: none">○ die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden;○ die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben;○ das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen. <p>Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder ursprünglicher Eigentümer oder ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.</p> <ul style="list-style-type: none">• Immaterielle Vermögenswerte – Voraussetzungen: (Absatz 4)	

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none"> a) Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält; b) sie müssen abschreibungsfähig sein; c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden; d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert werden. <ul style="list-style-type: none"> • Direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze – Voraussetzungen: (Absatz 5) <ul style="list-style-type: none"> a) Sie müssen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden; b) in der betreffenden Betriebsstätte muss ein Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate erfolgen; c) die geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung bestehen bleiben. • Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten: (Absatz 6). <ul style="list-style-type: none"> – 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, – 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen. 	
--	--

ARTIKEL 18 KMU-BEIHILFEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON BERATUNGSDIENSTEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 2) • Beihilfefähige Kosten: Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. (Absatz 3) • Die betreffenden Dienstleistungen werden weder fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen noch gehören sie zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens (z. B. laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung). (Absatz 4) 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

ARTIKEL 19 KMU-BEIHILFEN FÜR DIE TEILNAHME AN MESSEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none">• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:• Beihilfefähige Kosten: Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands.• Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.	
ARTIKEL 20 BEIHILFEN FÜR KOOPERATIONSKOSTEN VON KMU, DIE AN PROJEKTEN DER EUROPÄISCHEN TERRITORIALEN ZUSAMMENARBEIT TEILNEHMEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none">• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:• Beihilfefähige Kosten: (Absatz 2)<ul style="list-style-type: none">a) Kosten der organisatorischen Zusammenarbeit einschließlich der Kosten für Personal und Büros, die mit dem Kooperationsprojekt in Zusammenhang stehen;b) Kosten von Beratungs- und Unterstützungsdiensten, die die Zusammenarbeit betreffen und von externen Beratern und Dienstleistern erbracht werden (dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören (z. B. laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung)).c) Reisekosten, direkt mit dem Projekt zusammenhängende Ausrüstungskosten und Investitionsaufwendungen sowie die Abschreibung von direkt für das Projekt verwendeten Werkzeugen und	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Ausrüstungsgegenständen.

- Die **Beihilfeintensität** darf 50 % der beihilfefähigen Kosten **nicht** überschreiten.